

Verhandlungen der Zürcherischen Landstände

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner.

Siebentes Stück.

Zürich, Dienstags den 6. März 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen für einmal wöchentlich zwey Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Waluta in der Buchhandlung von Drell, Fäßli und Comp. abonnieren. Entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegene Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beiträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

Verhandlungen der Zürcherischen Landstände.

Fünfte Sitzung, den 27. Febr.

Durch den gestrigen Auflauf veranlaßt, hatte die Bürgerschaft der Stadt, aufferordentliche Bürgerwachen zu Ihrer Sicherheit veranstaltet, gegen welche bey Eröffnung dieser Sitzung von vielen Landbürger-Deputirten Vorstellungen gemacht wurden, die sich theils auf die nunmehrige Entbehrlichkeit dieser aufferordentlichen Sicherheitsanstalten, theils auf die durch sie im ganzen Lande unbezweifelt entstehenden Unruhen gründeten. Dagegen wurden die Bewachungsanstalten gerechtfertigt, durch die Nothwendigkeit der Sicherung der Stadt, durch das Recht der Bürgerschaft sich nach Maassgabe des von ihr selbst beurtheilten Bedürfnisses, zu bewachen, und besonders durch die in der Stadt vorhandenen Besorgnisse über häufige Drohungen des gestern zusammengelaufenen Volkes. Die Versammlung beschloß endlich nach lebhaften Debatten, von der provisorischen Regierung die Einstellung dieser aufferordentlichen Wachanstalten und die Aufnahme von Beyfügern zum Kriegsrath aus den Landständen, zu verlangen, und jedem Landschafts-Ausschuß aufzutragen, die Bürger seiner Gegenden von Wiederholung ähnlichen Zusammendrängens nach der Stadt kräftigst abzuwarnen.

Hierauf ward das Decret der provisorischen Regierung vom 24. Febr. betreffend die Annahme der begehrten Beyordnung aus den Landständen an dieselbe, der Versammlung mitgetheilt, und die Wahl

der Beyfüger zu der provisorischen Regierung in der nächsten Sitzung vorzunehmen beschlossen.

Auf das von mehreren Mitgliedern geäußerte Begehren der Zurückrufung der Zürcherischen Truppen von den Bernerischen Grenzen, insofern nicht klare und erwiesene Gefahr des gemeinsamen Vaterlandes ihr Bleiben nothwendig erfordere; wurden von dem Präsidenten der Versammlung ausführliche, theils actenmäßige schriftliche, theils mündliche Berichte mitgetheilt, durch welche die Gefahr des Vaterlandes dringend dargestellt und die Nothwendigkeit erwiesen wurde, die gemeinsamen helvetischen Grenzen mit möglichster Kraft gegen die gleich auffer ihnen liegenden Heere zu sichern. Zu gleicher Zeit ward auseinandergesetzt, wie der an Helvetien geschehene Antrag sich in eine eine und untheilbare Republik zu verwandeln, der Unabhängigkeit Helvetiens, seiner Freyheit und besonders der Souveränität seines Volks zuwider laufe, und mithin Anstalten gegen das Aufdringen einer solchen, Helvetiens natürlichen, ökonomischen, politischen und moralischen Verhältnissen ganz unangemessenen Verfassung, unentbehrlich seyen.

Bev Berathung dieses Gegenstandes wurden die Hauptpunkte des geschehenen Vertrages, besonders jener, der sich auf die Unthunlichkeit und Unmöglichkeit der Annahme des für die ganze Schweiz bestimmten Verfassungsentwurfes bezieht, allgemein anerkannt, und zur Sicherung des Vaterlandes folgende Anträge gemacht: W. Pfenninger verlangte, daß, um klare Aus-

Kunft über Helvetiens Lage und die Nothwendigkeit der Besetzung seiner Grenzen zu erhalten, eine Abordnung aus dieser Versammlung an den französischen Geschäftsträger in Basel gesandt werden solle, um von ihm bestimmtem Bericht über die Absichten, welche Frankreich mit seinen starken Truppen-Corps an der helvetischen Grenze habe, inne zu werden.

B. Escher widersetzte sich diesem Antrag: „Soll Zürich nun auch wieder gegen eine äussere Macht einzeln handeln, und dadurch das Ansehen schwächen, welches Helvetien sich verschaffen kann, wenn es gegen äussere Staaten immer nur als ein verbündetes Ganzes erscheint? Gerade jetzt da mehrere Stände Helvetiens ihre Verfassungen umändern, und auf die Grundsätze der Freyheit und Gleichheit gründen; gerade jetzt, da sich unsre verschiedenen Verfassungen allmählig einander annähern, und uns daher inniger und brüderlicher vereinigen; gerade jetzt ist es nöthig, diese verstärkte Einigkeit, dieses nunmehr gleichartigere Interesse des helvetischen Volkes auch auswärtigen Mächten zu beweisen, und nicht mehr als einzelne abgesonderte Theile mit Ihnen zu unterhandeln! Daher trage ich an: schleunigst eine gemein-eydgenössische Tagsagung aller helvetischen Staaten zu versammeln, in der besonders auch die Stellvertreter der verschiedenen Nationalversammlungen Helvetiens erscheinen, damit auf diese Art einmal das ganze helvetische Volk durch seine eigens Bevollmächtigte zusammentrete, und durch dieselben als ein einziger Staatskörper mit der französischen Republik unterhandle. Vielleicht mag diese, Helvetien einzig zuträglich Einheit, und die Achtung, die es sich durch dieselbe verschaffen wird, das Ungewitter noch abwenden, welches sich an seinen Grenzen zusammenzuziehen scheint. Sollte aber diese Hoffnung unerfüllt bleiben, alsdann wird das helvetische Volk zutrauensvoll auf diese neue Versammlung seiner ächten Stellvertreter, sich mit einem Patriotism und mit einem Muthe, vereinigt gegen jeden Feind, durch welchen seine Freyheit, seine Unabhängigkeit und seine Ehre gekränkt werden wollten, zu vertheidigen wissen. Nur durch solche große und allgemeine Maaßregeln kann sich Helvetien vor jeder Gefahr sichern!“

B. Wunderli bemerkte, da es das Ansehen habe, die französische Republik suche hauptsächlich nur den Canton Bern zur vollkommenen Anerkennung der Grundsätze der Freyheit und Gleichheit zu bewegen; so wäre sein Wunsch, es möchte von Seite der provisorischen Regierung, die Bernerische Regierung aufgefordert werden, sich gleichfalls als provisorisch zu erklären, und eine Volks-Stellvertretung zu Entwerfung einer neuen Staatsverfassung zusammenzurufen.

Die weitere Berathung über alle diese Punkte ward für eine folgende Sitzung ausgesetzt.

Eingekommene Berichte über die Bewaffnungen eines Theils der Bürger der Grafschaft Kyburg, veranlaßten die Landstände, die provisorische Regierung zu bitten, sie möchte Anstalten treffen, um dieser unnöthigen und gefährlichen Bewaffnung ein Ende zu machen.

In der Abend Sitzung des provisorischen großen Rathes, wurden die verschiedenen Begehren der Landstände an die provisorische Regierung, vom nemlichen Tag, in Berathung gezogen — und in Rücksicht auf die verstärkte Bewachung der Stadt einmützig beschlossen, daß da hiedurch von den Bürgern der Stadt ein Recht ausgeübt werde, welches ihnen unbestreitbar zukomme, ihre Wohnungen nemlich, ihre Familien, ihr Eigenthum selbst zu bewachen; da durch diese Anstalten die Sicherheit der Landesdeputirten nicht nur keineswegs gefährdet, sondern eher erhöht werde — so können hierüber auch keine Abänderungen statt finden.

In Betreff der verlangten Beysitzer zum Kriegsrathe, sollen, da alle wichtigeren (und nicht bloß die Stadt-Polizy angehenden) Sitzungen des Kriegsrathes in Verbindung mit denen des geheimen Rathes gehalten werden, diesen allerdings auch Beysitzer von den Landständen beywohnen.

In die unruhigen Gegenden der Grafschaft Kyburg ward ein Mitglied der provisorischen Regierung, der Quartierhauptmann Ott, abgeordnet, um sich daselbst einige Tage aufzuhalten, die Landschaft von der wahren Lage der Dinge zu unterrichten, ihr Ruhe zuzusichern und sie zur Ruhe zu verweisen.

Sechste Sitzung, den 28. Febr.

Die gestern Abends genommenen Beschlüsse und getroffenen Verfügungen der provisorischen Regierung wurden der Landständeverammlung nachrichtlich mitgetheilt, und hierauf die Wahlen der Beyseker zu der provisorischen Regierung vorgenommen. Hierbei ward ein Verwandtschaftsausstand bis ins dritte Grad, und eine öffentliche Namnung aber heimliches Mehr beobachtet. —

Die Wahlen fielen folgendermaßen aus:

1. Schultheiß Salomon Hegner von Winterthur, einhellig.
2. Adjutant Jakob Wunderli von Meilen, einhell.
3. Wachtmeister Jakob Büel von Stein, einhellig.
4. Lieut. Wuhmann von Wisendangen, einhell.
5. Gerichtsvogt J. N. Egg von Ellikon, 124 Stim. Hauptm. Jak. Müller v. Wülzingen, 44 Stim.
6. Caspar Pfeningger von Stäfa, einh.
7. Lieut. Hs. Heiner. Stapper von Horgen, einh.
8. Freyamtschpym. Joh. Näff von Heisch, einh.
9. Lieut. Casp. Uhlmann v. Feürthalen, 97 St. Landrichter Jak. Meister von Bänken, 73 St.
10. Grassch. Fürspr. Homberger v. Wermetshwyl, einhellig.
11. Weibel Wäber von Dürten, einh.
12. Dr. Casp. Landis v. Richtenschwyl, 103 St. Musterholz auf dem Nietli, 18 Stimmen. Hauptm. Untervogt Tobler von Flaach, 30 St. Rathsherr Schneider von Eglisau, 18 Stim.
13. Gerichtschr. Heiner. Hegnauer v. Elgg, 82 St. Hauptm. Jak. Müller von Wülzingen, 67 St. Rathsherr Schneider von Eglisau, 20 Stim.
14. Stabhalter Hs. Ulr. Kübler von Dffingen, 86 Stimmen. Hauptm. Jak. Müller von Wülzingen, 84 St.
15. Rathsherr Schneider von Eglisau, einh.
16. Amtshauptm. Jakob Bachofen von Uster, einh.
17. Landr. Schellenberg v. Wyßlingen, 65 St. Landrichter Jakob Graf von Lindau, 27 Stim. Ulrich Bersinger von Weyach, 41 Stimmen. Hauptm. Hausheer von Wiedikon, 34 Stim.

Siebende Sitzung, den 1. Merz.

Die Wahlen der Beyseker der provisorischen Regierung wurden fortgesetzt und folgende Mitglieder erwählt

18. Ulrich Bersinger von Weyach, 103 Stim. Landrichter Jakob Graf von Lindau, 25 Stim. Lieut. Daniel Siber in der Engi, 32 Stim.
19. Lieut. Chrismann v. Hombrechtikon, einh.
20. Amts-Seeckelm. Rud. Keller v. Ober-Weningen, 61 Stimmen. Schultheiß Angst von Regensperg, 35 St. Rathsherr Jak. Fröhlich von Bülach, 49 St. Amtsrichter Heiner. Schulz von Bachs, 12 St.
21. Wachtm. Hs. Heiner. Fierz von Rüsnacht, einh.
22. Geschw. Heiner. Lütbold v. Wädenschwyl, einh.
23. Freyamtsweibel Heiner. Häberling von Ruonan, 74 Stimmen. Hauptm. Hausheer von Wiedikon, 46 Stim. Rathsherr Jakob Fröhlich von Bülach, 25 St. Hochstraffer von Egg, 14 Stimmen.
24. Hauptm. Hausheer von Wiedikon, 74 St. Hochstraffer von Egg, 6 Stimmen. Geschw. Heiner. Kellstab von Langnau, 72 Stim. Unterpfleger Heiner. Eberhard von Kloten, 6 St.

In einer ersten Wahl wurden die 6 genamseten Mitglieder durch folgendes Stimmenmehr auf obige vier abgesetzt.

Hauptmann Hausheer, 53 Stimmen. Hochstraffer 27 St. Geschw. Kellstab 49 Stim. Unterpfleger Eberhard 12 Stim. Musterholz auf dem Nietli 10 Stimmen. Rathsherr Fröhlich von Bülach 7 Stimmen.

Freyheitszeichen.

Freyheitsbäume und Cocarden sind in so fern aufferwesentliche Dinge, wenn sie nur bildliche Zeichen der Freyheit seyn sollen. — Wenn sie aber Parteyzeichen werden, so sind sie höchst gefährlich, weil Freyheit und Gleichheit keine Partey, sondern allgemein herrschender Wille seyn soll. Man muß das erstere so bald möglich verhüten; entweder sollte von höchster Instanz von der Landesversammlung, das Aufrichten der Freyheitsbäume und das Tragen der Cocarden verboten oder aber authorisirt